

Durchführungsbestimmung

„Einsatz ausländischer Zuchtrichter“

Gültig ab 6.8.2012

I. Zulassung von ausländischen Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rassen und Wettbewerbe haben.

II. Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

1. Der VDH stellt allen VDH-Mitgliedsvereinen und Veranstaltern von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung, die dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Rassehunde-Ausstellung zuzuschicken sind.
2. Auf der Grundlage dieser Informationen müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.
3. Beherrschen ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
4. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

III. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 15. April 2012 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 6.8.2012 in Kraft getreten.